



FAQs zum Kinderschutzkonzept

- **Was ist ein Kinderschutzkonzept und welche Bereiche soll das Kinderschutzkonzept umfassen?**

Das Kinderschutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder vor physischer und psychischer Gewalt geschützt werden. Es soll als Leitfaden und Orientierung zum Schutz der Kinder in unterschiedlichen Situationen dienen. Ziel dieses Konzeptes ist es, das Wohl der Kinder zu fördern, frühzeitig Risikofaktoren zu erkennen und Verdachtsfällen im Interesse der Kinder und Eltern sensibel nachzugehen.

Jeder Kindergarten und Hort wie auch jede Kinderkrippe haben daher ein Kinderschutzkonzept mit folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- eine Risikoanalyse,
- einen Verhaltenskodex,
- einen Leitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen und
- einen Plan zur Umsetzung und zur Implementierung.

Das Kinderschutzkonzept soll sowohl Situationen innerhalb der Bildungs- und Betreuungseinrichtung wie auch Situationen außerhalb der Einrichtung (wie beispielsweise Ausflüge, Spaziergänge, Spielplatzbesuche) umfassen.

- **Wer hat das Kinderschutzkonzept zu erstellen?**

Das Kinderschutzkonzept soll von den Betreuungspersonen grundsätzlich im Rahmen der derzeitigen Dienst- und Vor- bzw. Nachbereitungszeit erarbeitet werden. Die Verbesserung des Dienst- und Besoldungsrechts ist jedoch Bestandteil des beschlossenen Maßnahmenplans „Kinderbildung- und -betreuung Tirol“, welcher einen 10-Punkte-Plan bis 2026 vorsieht. Insbesondere soll den Pädagog*innen und den Assistenzkräften künftig Zeit eingeräumt werden, um effizient und koordiniert im Team arbeiten zu können. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass ein Kinderschutzkonzept nicht nur für die Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, sondern besonders auch für die pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte von großer Relevanz ist. So kann ein vorhandenes Kinderschutzkonzept etwa in einem potentiellen Haftungsfall der elementarpädagogischen Einrichtung wichtig sein und vor allem das Personal der Einrichtungen absichern.

- **Bis wann ist das Kinderschutzkonzept zu erstellen und vorzulegen?**

Das nach § 17 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) zu erstellende Kinderschutzkonzept muss der Landesregierung von den Erhaltern der

jeweiligen Einrichtungen gem. § 49 Abs. 18 TTKG bis zum 01.09.2024 vorgelegt werden.

- **An wen können sich die, mit der Erstellung des Kinderschutzkonzepts betrauten, Betreuungspersonen bei allfälligen Fragen wenden?**

Sollten im Zuge der Erstellung des Kinderschutzkonzepts Fragen auftreten, können diese an die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen unter elb-kinderschutz@tirol.gv.at herangetragen werden.

- **Braucht es für die Kinderschutzbeauftragten spezielle Schulungen?**

Besondere Schulungen sind derzeit nicht erforderlich. Bei Interesse an einer derartigen spezifischen Weiterbildung gibt es beispielsweise an der PHT ein entsprechendes Angebot.

- **Kann das Kinderschutzkonzept in die pädagogische Konzeption integriert werden?**

Nein, das Kinderschutzkonzept ist ein eigenes Dokument, das unabhängig von der pädagogischen Konzeption besteht.

- **Was ist die Konsequenz, wenn eine Einrichtung kein Kinderschutzkonzept erstellt?**

Der Erhalt von Fördermittel des Landes Tirol ist gemäß den Förderrichtlinien an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des TTKG geknüpft, wozu auch die fristgerechte Erstellung eines entsprechenden Kinderschutzkonzepts gehört.

Neue Einrichtungen müssen für die Errichtung bereits ein Kinderschutzkonzept vorlegen.

Im Zuge der pädagogischen und rechtlichen Aufsicht wird auch das Vorliegen eines Kinderschutzkonzeptes überprüft.

- **Wie wird das Kinderschutzkonzept überprüft?**

Das Land Tirol prüft die Vollständigkeit der vorgelegten Kinderschutzkonzepte gemäß TTKG.

- **Muss das vom Land Tirol zur Verfügung gestellte Basiskonzept verwendet werden?**

Nein, das Basiskonzept ist eine Serviceleistung des Landes Tirol und muss nicht in dieser Form verwendet werden. Sollte in einer Einrichtung bereits ein Kinderschutzkonzept bestehen, das den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweist, kann dieses verwendet werden.

- **Wer ist zur Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung berechtigt?**

Jede Person, welche in der Einrichtung tätig ist, ist berechtigt und vielmehr verpflichtet, eine Kindeswohlgefährdung der Kinder- und Jugendhilfe zu melden. Sobald der Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die in der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, besteht, ist unverzüglich eine Meldung zu machen.

- **Wer ist zur Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet?**
 - Gerichte, Behörden, Polizei und sonstige Organe der öffentlichen Aufsicht (z.B. Gerichte, Familien- und Jugendgerichtshilfe, Schulbehörden, Bundespolizei)
 - Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Horte, Einrichtungen zur außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, Spielgruppen, Kindergruppen)
 - Personen, die freiberuflich die Betreuung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen z.B. Tageseltern
 - psychosoziale Beratungseinrichtungen wie Kinder- und Jugendanwaltschaften, Familien-, Frauen- oder Erziehungsberatungsstellen, Kinder- oder Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser
 - private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
 - von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen
 - Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege
 - Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen

- **Ist die Meldung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eine polizeiliche Anzeige?**

Nein. Es wird seitens des Kinder- und Jugendhelfeträgers („Jugendamt“) eine Abklärung eingeleitet, welcher die Situation einschätzt und für welchen die Wahrung des Kindeswohls an oberster Stelle steht. Er kann dem Kind bzw. der Familie Hilfe anbieten und ist nicht zur Anzeige verpflichtet.

- **Wann besteht eine Mitteilungspflicht?**

Diese besteht, wenn

 - ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
 - die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
 - die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

- **Wer soll im Bedarfsfall kontaktiert werden? Gibt es eine standardisierte Liste mit Anlaufstellen?**

Im Bedarfsfall müssen sich die meldepflichtigen Personen an die jeweilige, für den Bezirk zuständige, Kinder- und Jugendhilfe bzw. an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol wenden. Eine Liste mit allen zuständigen Behörden [finden Sie hier](#).

- **Welchen Inhalt muss eine Meldung im Bedarfsfall haben?**

Hier wird die Verwendung des österreichweit einheitlichen Meldeformulars empfohlen. [Dieses finden Sie hier](#).